

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.164 vom 9. Juni 2022**

Ag Strafgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2022.164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.164)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.164 du 9 juin 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.164 del 9 giugno 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bezirksgericht Bremgarten ordnete mit dem angefochtenen Beschluss den Verbleib des Beschwerdeführers in Sicherheitshaft an. Der Beschwerdeführer als Verhafteter kann diese Verfügung mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 222 StPO). Soweit der Beschwerdeführer seine sofortige Haftentlassung beantragt (Beschwerde S. 5), ist auf die fristgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) einzutreten. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig der vom Bezirksgericht Bremgarten mit Beschluss vom 5. Mai 2022 angeordnete Verbleib des Beschwerdeführers in Sicherheitshaft. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Freispruch in allen Anklagepunkten (Beschwerde S. 5) ist dagegen nicht im Beschwerdeverfahren zu behandeln, womit nicht darauf einzutreten ist. Nicht einzugehen ist im Übrigen auf die in der Beschwerde wiederholt erwähnten strafbaren Handlungen anderer Personen, welche ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind.

- 5 -

### **E. 2.1.1**

Nach Art. 231 Abs. 1 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzugs (lit. a) oder im Hinblick auf das Berufungsverfahren (lit. b) in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist. Im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils endet eine allfällig bestehende, vom Zwangsmassnahmengericht angeordnete Sicherheitshaft. Das Gericht muss daher von Amtes wegen darüber entscheiden, ob die Fortsetzung der Sicherheitshaft mit dem erstinstanzlichen Urteil noch gerechtfertigt ist. Bei den in Art. 231 Abs. 1 StPO genannten Zielsetzungen handelt es sich nicht um eigenständige Haftgründe; vielmehr werden damit die besonderen prozessualen Aspekte nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils mit Bezug auf die Haftgründe verdeutlicht. Entscheidend ist jedenfalls, dass nach wie vor Haftgründe bestehen. Von einer Verurteilung ist auch dann zu sprechen, wenn eine freiheitsentziehende Massnahme gegenüber einer schuldunfähigen Person ausgesprochen wird (MIRJAM FREI / SIMONE ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1 und 3 zu Art. 231 StPO).

### **E. 2.1.2**

Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Umstand, dass er von den Vorwürfen der mehrfachen Beschimpfung, Gewalt und Drohung gegenüber Behörden und Beamten, der mehrfachen üblen Nachrede, der mehrfachen Drohung, des Hausfriedensbruchs und der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses freigesprochen worden sei (Beschwerde S. 3), vermag an der Anwendbarkeit von Art. 231 Abs. 1 StPO nichts zu

ändern, da der Freispruch zufolge Schuldunfähigkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 1 StGB erging (Dispositiv-Ziffer 1.2) und eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet wurde, welche - wie erwähnt - ebenfalls als "Verurteilung" i.S.v. Art. 231 Abs. 1 StPO gilt.

#### **E. 2.2.1**

Sicherheitshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO setzt zunächst einen dringenden Tatverdacht eines Verbrechens oder Vergehens voraus.

#### **E. 2.2.2**

Der Beschwerdeführer beantragt einen Freispruch in allen Anklagepunkten (Beschwerde S. 5), bringt im Wesentlichen vor, dass diverse Personen (un-entschuldigt) von der Hauptverhandlung ferngeblieben seien (Beschwerde S. 6 ff.), dass er von der Beiständin provoziert worden sei (Beschwerde S. 11 f.) und dass er in Briefform an seinen amtlichen Verteidiger Beweis-

- 6 - material zusammengestellt habe, wonach alle Teilnehmer der Gerichtsverhandlung korrupt und kriminell seien (Beschwerde S. 24; vgl. dazu Beilagen zur Beschwerdeergänzung). Grundsätzlich hat der dringende Tatverdacht bei einer erstinstanzlichen Verurteilung als erstellt zu gelten (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, a.a.O., N. 3 zu Art. 231 StPO). Soweit mit den genannten Ausführungen in der Beschwerde das Bestehen eines dringenden Tatverdachts bestritten werden soll, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise darlegt, inwiefern das Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 5. Mai 2022 klar-erweise fehlerhaft sein könnte bzw. eine Korrektur in einem allfälligen Berufungsverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2). Insbesondere bringt der Beschwerdeführer nicht vor, inwiefern er offensichtlich nicht tatbestandsmässig oder rechtswidrig gehandelt habe, die Anwesenheit der von ihm genannten Personen eindeutig zu einem anderen Beweisergebnis oder einer anderen rechtlichen Würdigung geführt hätte oder inwiefern das Urteil auf offensichtlich unrichtigen Aussagen von (von ihm als korrupt bzw. kriminell bezeichneten) Personen beruhe. Damit ist das Erfordernis des dringenden Tatverdachts angesichts des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten vom 5. Mai 2022, mit welchem der Beschwerdeführer zufolge Schuldunfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB) vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, der mehrfachen üblen Nachrede, der mehrfachen Beschimpfung, der mehrfachen Drohung, des Hausfriedensbruchs sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte freigesprochen wurde (Dispositiv-Ziffer 1.2), als erfüllt zu betrachten.

#### **E. 2.3**

Das Bezirksgericht Bremgarten bejahte im angefochtenen Beschluss das Vorliegen von Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO). Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2022.70 vom 11. März 2022 (E. 4.3) sowie im (auf Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts vom 11. März 2022 ergangenen) Urteil des Bundesgerichts 1B\_169/2022 vom 13. April 2022 (E. 4) verwiesen werden, gemäss welchen angesichts der erdrückenden Beweislage hinsichtlich der wiederholten Gewalt- bzw. Todesdrohungen das für die Annahme von Wiederholungsgefahr vorausgesetzte Vortatenerfordernis trotz fehlender Vorstrafen erfüllt

ist und überdies gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 31. März 2020, das (zuhanden des Familiengerichts Muri erstattete) Gutachten vom 17. Dezember 2020 sowie das psychiatrische Kurzgutachten vom 28. Januar 2022 beim

- 7 - Beschwerdeführer von einer ungünstigen Rückfallprognose auszugehen ist. Inwiefern diese Ausführungen nicht (mehr) zutreffend sein könnten, wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer bringt einzig vor, dass er bisher alle Gutachten angefochten habe (Beschwerde S. 5), ohne jedoch auszuführen, inwiefern diese nicht sachgerecht erstellt worden seien und offensichtlich nicht darauf abgestellt werden könne. Gestützt auf die obigen Ausführungen ist damit nach wie vor vom Bestehen der Wiederholungsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO auszugehen.

#### **E. 2.4**

Es ist weiter nicht zu beanstanden, dass das Bezirksgericht Bremgarten auch den besonderen Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) bejahte, wobei auch hier auf die Ausführungen im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2022.70 vom 11. März 2022 (E. 4.3) verwiesen werden kann, wonach gestützt auf die gutachterlichen Schlussfolgerungen von einer beim Beschwerdeführer bestehenden moderaten (aber nicht ausgeschlossenen) Gefahr eines gewalttätigen Vorgehens mit raschem und unberechenbarem Steigerungspotential auszugehen ist und das Risiko einer Eskalation angesichts der vom dringenden Tatverdacht umfassten angedrohten schwersten Gewaltdelikte nicht zu verantworten ist. Auch diesbezüglich bringt der Beschwerdeführer nichts vor und ist auch nichts ersichtlich, was die gutachterlichen Ausführungen und die Erwägungen im genannten Entscheid offensichtlich in Frage stellen würde. Mit dem Bezirksgericht Bremgarten ist damit auch das Fortbestehen der Ausführungsgefahr zu bejahen.

#### **E. 3**

Angesichts der vom Bezirksgericht Bremgarten mit Urteil vom 5. Mai 2022 angeordneten stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB, welche gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB in der Regel höchstens fünf Jahre beträgt, erscheint die bisherige Haftdauer von rund sechs Monaten nicht übermässig und es droht keine Überhaft. Wie im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt (E. 5), kann der bestehenden Wiederholungs- und Ausführungsgefahr nicht wirksam mit Ersatzmassnahmen wie etwa einem Kontakt- oder Rayonverbot begegnet werden. Es kann auch hier auf die Ausführungen im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2022.70 vom 11. März 2022 (E. 5) sowie im Urteil des Bundesgerichts 1B\_169/2022 vom 13. April 2022 (E. 5) verwiesen werden.

- 8 - Der für die Dauer von drei Monaten bis am 4. August 2022 angeordnete Verbleib des Beschwerdeführers in Sicherheitshaft erscheint damit verhältnismässig.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist der angefochtene Beschluss des Bezirksgerichts Bremgarten nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit

darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 84.00, zusammen Fr. 884.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

- 9 - hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 9. Juni 2022 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Boog Klingler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.